

# SECHS JAHRE SCHLICHTUNGSSTELLE DER RECHTSANWALTSCHAFT

Der Tätigkeitsbericht für das Jahr 2016

Rechtsanwältin Dr. Sylvia Ruge,  
Geschäftsführerin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Berlin

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist eine Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG). Sie erfüllt also die strengen gesetzlichen Anforderungen an Verbraucherschlichtungsstellen: Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Transparenz, Fachwissen. Seit nunmehr sechs Jahren vermittelt die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und ihren (ehemaligen) Mandanten. Dazu gehören Streitigkeiten über das Rechtsanwaltshonorar und/oder Schadensersatzforderungen wegen vermeintlicher Schlechtleistung. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft schlichtet nicht nur zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten, die Verbraucher sind, sondern auch zwischen Rechtsanwälten und Mandanten, die Unternehmer sind. Sie bietet damit mehr als nach dem VSBG vorgeschrieben ist. Einen Schlichtungsantrag können Mandanten und – was viele nicht wissen – auch Rechtsanwälte stellen.

## 2016: DAS SECHSTE JAHR

Im Jahr 2016 sind 1.010 Anträge bei der Schlichtungsstelle eingegangen. Dies ist eine leichte Steigerung zum Vorjahr, entspricht aber dem Durchschnittswert der jährlichen Eingangszahlen seit Bestehen der Schlichtungsstelle. Es konnten 40 % mehr Schlichtungsvorschläge unterbreitet werden als im Vorjahr. Ein Schlichtungsvorschlag enthält nicht immer ein gegenseitiges Nachgeben. Er kann auch eine Empfehlung ausschließlich zugunsten einer Partei enthalten: 68 % der Schlichtungsvorschläge enthielten ein gegenseitiges Nachgeben. 22 % der Schlichtungsvorschläge waren 100 % zugunsten des Rechtsanwalts, d.h., die Rechnung des Rechtsanwalts war nach Ansicht der Schlichtungsstelle nicht zu beanstanden, und/oder die vom Mandanten begehrte Schadensersatzforde-

rung war unberechtigt. 10 % der Schlichtungsvorschläge gingen 100 % zugunsten des Mandanten aus, d.h. die vom Mandanten begehrte Reduzierung der Anwaltsrechnung und/oder die begehrte Schadensersatzforderung waren berechtigt.

Die Annahmequote der Schlichtungsvorschläge liegt bei etwa 61 %. Wenn Schlichtungsvorschläge abgelehnt werden, erfolgt dies eher durch die Mandanten als durch die Rechtsanwälte.

## FEHLENDE MITWIRKUNG

Im Jahr 2016 mussten 295 Fälle wegen fehlender Mitwirkung einer der beiden Parteien abgelehnt werden. Dieser Wert ist zwar im Vergleich zum Vorjahr (343 Fälle) gesunken. Im Verhältnis zu den Antragsingangszahlen erscheinen aber 295 Fälle immer noch relativ hoch. In den Vorjahren scheiterte das Schlichtungsverfahren häufiger an der fehlenden Mitwirkung der Antragsteller, in der Regel die (ehemaligen) Mandanten. Sie haben Nachfragen nicht beantwortet oder zusätzlich angeforderte Unterlagen nicht eingereicht, so dass das Verfahren nicht weitergeführt werden konnte. Seit dem Inkrafttreten des VSBG ist die Anzahl der Fälle, in denen die Antragsgegner, in der Regel die Rechtsanwälte, die Mitwirkung verweigerten, angestiegen.

Das Schlichtungsverfahren ist ein freiwilliges Verfahren. Es ist eine gute Alternative zu einem gerichtlichen Verfahren, da die Streitigkeit mit moderatem Aufwand in einem rein schriftlichen Verfahren beigelegt werden kann. Für Rechtsanwälte kann es insbesondere dann interessant sein, wenn die Anwaltsrechnungen vom Mandanten nicht oder nicht vollständig bezahlt worden sind.

Aus Sicht der Schlichtungsstelle wäre es wünschenswert, wenn die Rechtsanwälte auch künftig – wie in den Vorjahren – bereit sind, an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Anträge	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Bestand	224	543	510	360	272	349
Eingänge	878	1.055	996	991	966	1.010
Erledigungen	559	1.088	1.146	1.079	889	1.002*

\* dazu kommen 16 Schlichtungsvorschläge, bei denen die Antwort der Parteien zum Jahreswechsel noch ausstand





Das Team der Schlichtungsstelle

### DAUER DER SCHLICHTUNGSVERFAHREN

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft unterbreitet einen Schlichtungsvorschlag innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der vollständigen Beschwerdeakte (§ 20 II VSBG). Die Beschwerdeakte ist vollständig, wenn die Stellungnahmen beider Parteien und alle für die Unterbreitung eines Schlichtungsvorschlags erforderlichen Informationen zum Sachverhalt vorliegen. Sobald dies der Fall ist, informiert die Schlichtungsstelle beide Parteien darüber, dass nunmehr mit einem Schlichtungsvorschlag innerhalb der nächsten 90 Tage zu rechnen ist (§ 20 I VSBG).

Wenn ein Ablehnungsgrund im Sinne des § 4 der Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft vorliegt, lehnt die Schlichtungsstelle die Durchführung des Schlichtungsverfahrens innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Schlichtungsantrags bzw. nach Bekanntwerden des Ablehnungsgrundes, wenn dieser erst im Laufe des Verfahrens eintritt, ab (§ 14 III VSBG).

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hält also die im VSBG geregelten Fristen ein.

### RECHTSGEBIETE

Auch im Jahr 2016 lag der Schwerpunkt der betroffenen Rechtsgebiete im allgemeinen Zivilrecht (418 Neuanträge). Danach folgen das Familienrecht (152 Neuanträge), das Erbrecht (81 Neuanträge), das Miet- und WEG-Recht (63 Neuanträge), das Arbeitsrecht (55 Neuanträge), das Bank- und Kapitalmarktrecht (50 Neuanträge).

### SATZUNGSÄNDERUNG

Aufgrund der zum 1.7.2016 in Kraft getretenen Satzungsänderung (s. dazu BRAK-Mitt. 2016, 130) konnten die Verfahrensabläufe beschleunigt werden. Die Anhebung der Wertgrenze von 15.000

Euro auf 50.000 Euro hat sich bisher noch nicht spürbar ausgewirkt.

Die wegen des VSBG neu in die Satzung aufgenommenen Ablehnungsgründe fanden in der Praxis der Schlichtungsstelle im Jahr 2016 noch keine Anwendung. Dabei geht es um die Ablehnung der Durchführung des Schlichtungsverfahrens, wenn die Behandlung der Streitigkeit den effektiven Betrieb der Schlichtungsstelle ernsthaft beeinträchtigen würde, insbesondere weil sie den Sachverhalt oder rechtliche Fragen nur mit einem unangemessenen Aufwand klären kann oder eine grundsätzliche Frage, die für die Bewertung der Streitigkeit erheblich ist, nicht geklärt ist.

Die Schlichtungsstelle hat Fälle trotz teilweise erheblichen Umfangs bearbeitet. In einigen Verfahren waren auch Rechtsfragen zu klären, die bisher höchstrichterlich noch nicht entschieden sind. In derartigen Fällen weist die Schlichtungsstelle auf diesen Umstand ausdrücklich hin, führt gegebenenfalls vorhandene divergierende instanzgerichtliche Urteile auf und unterbreitet einen Schlichtungsvorschlag mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass eine gerichtliche Entscheidung anders ausfallen könnte. Somit haben die Parteien die Wahl, ob sie den Streit einvernehmlich beilegen oder eine gerichtliche Entscheidung erwirken wollen.

### AUSBLICK

Mit dem Inkrafttreten der Hinweispflichten der Rechtsanwälte auf die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft gemäß §§ 36, 37 VSBG (s. dazu Ruge, BRAK-Mitt. 2016, 271) ist mit einer stärkeren Wahrnehmung der Schlichtungsstelle in der Öffentlichkeit zu rechnen. Es zeichnet sich bereits jetzt ein deutlicher Anstieg der Antragseingangszahlen ab.